



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen
Bearbeiter
Durchwahl

An die
Leiterinnen und Leiter
der Staatlichen Schulämter

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 24. Januar 2020

Per Mail

Einstellung und Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen sowie der Lehrbefähigung für Grundschulen

Erlass vom 24. Januar 2020
II.2.1 - 634.000.004-00125

1. Einleitung/Ziele

In Hessen ist der Bedarf an Lehrkräften im Grundschulbereich nach wie vor sehr hoch. In den vergangenen Jahren ist die Schülerzahl erheblich angestiegen, da über 38.000 Schülerinnen und Schüler zusätzlich aufgenommen wurden, die als Zuwanderer oder Seiteneinsteiger nach Hessen gekommen sind und in der Regel über keine oder nur geringe Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Für die Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgaben wurden in Hessen bereits in den vergangenen Jahren zusätzliche Stellen bereitgestellt. Nach wie vor steht diesem gestiegenen Lehrkräftebedarf bundesweit ein Mangel an entsprechend ausgebildeten Lehrkräften gegenüber. Um dieser Unterdeckung bei der personellen Versorgung insbesondere an Grundschulen wirksam und vor allem zeitnah entgegenzuwirken, werden mit der nachfolgenden Regelung erneut weitere Einstellungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Personen geschaffen, die bislang noch kein Angebot zur Einstellung erhalten haben. Diesen Personen wird durch diese Maßnahme eine unbefristete Beschäftigungsmöglichkeit an Grundschulen eröffnet.

2. Adressaten

Die Maßnahme richtet sich an Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und an Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen, die nicht unbefristet in den Schuldienst eingestellt sind. Lehrkräfte mit der Befähigung zum Lehramt an Hauptschulen und Realschulen mit den Mangelfächern Musik, Chemie, Physik und Kunst können nicht an der Weiterbildung teilnehmen.

3. Verlauf und Inhalte der Weiterbildungsmaßnahme

Die berufsbegleitende Weiterbildungsmaßnahme erstreckt sich über insgesamt 27 Monate.

Innerhalb der ersten 15 Monate erfolgt eine Grundlagenqualifizierung.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Hospitationen / schulpraktische Studien
- Didaktik der Grundschule
- Grundlagen der Unterrichtsfächer Deutsch, Mathematik

Die Grundlagenqualifizierung setzt eine durchgängige Teilnahme an den Veranstaltungen voraus und schließt nach einem erfolgreich absolvierten Unterrichtsbesuch durch die Schulleiterin oder den Schulleiter mit dem Erwerb eines Zertifikats ab, das die Lehrbefähigung für Grundschulen beinhaltet (vgl. § 3 Abs. 3 Hessisches Lehrerbildungsgesetz (HLbG)).

Aufbauend auf der Grundlagenqualifizierung (Zertifikat) ist eine weiterführende Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen möglich. Hierfür soll von den Teilnehmenden spätestens acht Monate nach Beginn der Weiterbildungsmaßnahme ein entsprechender Antrag an das Sachgebiet Weiterbildung der Lehrkräfteakademie gestellt worden sein.

Die Inhalte setzen sich wie folgt zusammen:

- Didaktik der Grundschule
- grundschulrelevante Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches Deutsch
- Grundschuldidaktik des Unterrichtsfaches Deutsch
- grundschulrelevante Fachwissenschaft des Unterrichtsfaches Mathematik
- Grundschuldidaktik des Unterrichtsfaches Mathematik
- grundschulrelevante Fachwissenschaft des dritten Unterrichtsfaches
- Grundschuldidaktik des dritten Unterrichtsfaches
- Prüfungsvorbereitung und Zusatzprüfung

Die Weiterbildungsmaßnahme beinhaltet folgende Elemente des Eigenstudiums: Literaturarbeit, schriftliche Hausaufgaben, Erstellung von Arbeitsmaterialien etc.

Die Lehrkräfte unterrichten während der gesamten Dauer der Maßnahme neben der Qualifizierung eigenverantwortlich im Umfang von wöchentlich 17,5 Pflichtstunden an einer Grundschule. Je weiterzubildende Lehrkraft wird der ausbildenden Schule eine halbe Pflichtstunde zusätzlich zugewiesen. Der Lehrkraft soll möglichst ein unterrichtsfreier Tag gewährt werden.

Am Ende der Weiterbildungsmaßnahme zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen erfolgt die Zusatzprüfung gemäß § 55a des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 28. September 2011 (GVBl. I S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Februar 2016 (GVBl. S. 30).

Schwerbehinderte und gleichgestellte Lehrkräfte erhalten bei Bedarf behinderungsbedingte Nachteilsausgleiche.

Eine Zulassung zur Abschlussprüfung ist nur möglich, wenn am Ende der Maßnahme eine erfolgreiche Teilnahme bescheinigt werden kann. Das setzt voraus, dass regelmäßig an den Veranstaltungen der Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen wurde und die geforderten Kompetenznachweise erbracht wurden.

4. Auswahlverfahren und Einstellung

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt analog den Regelungen für schulbezogene Stellenausschreibungen gemäß dem Erlass „Einstellungsverfahren in den Hessischen Schuldienst“ vom 08. Januar 2016 (ABl. 02/16, S. 18 ff.).

Das Anforderungsprofil der Ausschreibung formuliert die Schulleiterin oder der Schulleiter im Hinblick auf den Fachbedarf der Schule unter verbindlicher Verwendung der Ausschreibungsvorlage in der Anlage; die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Anforderungen gemäß o.g. Ziffer 2 erfüllen.

Alle Bewerberinnen und Bewerber werden nach erfolgter Auswahl mit unbefristeten, aber auflösend bedingten Arbeitsverträgen beschäftigt; § 57 Abs. 7 HLbG-Durchführungsverordnung gilt entsprechend.

Bewerberinnen und Bewerber für die Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. zur Lehrbefähigung für Grundschulen werden nach erfolgter Auswahl als Tarifbeschäftigte mit der Entgeltgruppe E 11 eingestellt. Ihnen ist gemäß § 16 Abs. 5 TV-H aus Gründen der Personalbedarfsdeckung abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein um zwei Stufen höheres Entgelt vorweg zu gewähren. Nur bei Bestehen der Zusatzprüfung nach § 55a HLbG und damit dem Erwerb der Befähigung zum Grundschullehramt erfolgt bei Vorliegen aller beamtenrechtlichen Voraussetzungen die Übernahme ins Beamtenverhältnis auf Probe und die Übertragung eines nach A 12 besoldeten Statusamtes „Lehrer/Lehrerin - an allgemeinbildenden Schulen“. Die Verbeamtung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme, frühestens nach Ablauf von 27 Monaten nach Vertragsbeginn.

Während der gesamten Weiterqualifizierung ist keine Teilnahme an Einstellungsverfahren möglich.

5. Weitere Bestimmungen

Die aufgrund des vorliegenden Erlasses eingestellten Lehrkräfte, die die Befähigung zum Lehramt an Grundschulen zusätzlich erwerben, erklären im Arbeitsvertrag bei der Einstellung ausdrücklich ihr Einverständnis dazu, im Anschluss an das Bestehen der Zusatzprüfung und die Verbeamtung im Grundschullehramt mindestens für einen Zeitraum von vier Jahren als Grundschullehrkraft tätig zu sein. Frühestens vier und spätestens fünf Jahre nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag die Übertragung des Eingangsamtes, das der zuvor erworbenen Lehramtsbefähigung (Hauptschule und Realschule oder Gymnasien) entspricht. Solange ist keine Teilnahme an Einstellungsverfahren möglich.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Weiterbildung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen bzw. zur Lehrbefähigung für Grundschulen absolvieren, bewirkt die Nichterlangung des Zertifikats, welches die Lehrbefähigung für Grundschulen beinhaltet, die Auflösung des Arbeitsvertrags entsprechend § 57 Abs. 7 HLbGDV.

Eine einmalige Wiederholung der Zusatzprüfung zum Erwerb der Befähigung zum Lehramt an Grundschulen ist auf Antrag möglich.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 24. Januar 2020 in Kraft.